Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/25 10ObS286/01h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

ZPO §529 A
ZPO §530 A
ZPO §530 Abs1 Z7 G2
ASGG allg

Rechtssatz

Da das ASGG bezüglich Nichtigkeitsklagen oder Wiederaufnahmsklagen keine Sondervorschriften enthält, sind beide Klagen im Rahmen der §§ 529-547 ZPO zulässig. Die mit der Nichtigkeitsklage oder Wiederaufnahmsklage vorgebrachten Aufhebungsgründe müssen sich auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Insbesondere müssen die neuen Tatsachen als Beweismittel (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO) die vom gerichtlichen Urteil zu berücksichtigende Entscheidungsgrundlage betreffen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 286/01h
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 286/01h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115746

Dokumentnummer

JJR_20010925_OGH0002_010OBS00286_01H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at